

RS OGH 2000/9/15 7Ob328/99g, 7Ob66/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2000

Norm

ABGB §915

ARB 1994 Art2.3

ARB 1994 Art3.2

Rechtssatz

Zeitliche Risikoausschlüsse sollen Zweckabschlüsse in der Rechtsschutzversicherung verhindern, wobei es für den Versicherer nicht erforderlich ist, nachzuweisen, dass ein solcher im konkreten Fall vom Versicherungsnehmer beabsichtigt war. Gegen derartige Risikoausschlüsse bestehen im Hinblick auf § 915 ABGB keine Bedenken, weil jedem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer die Notwendigkeit solcher Begrenzungen klar sein muss (vgl 7 Ob 202/98a).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 328/99g
Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 328/99g
- 7 Ob 66/18h
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 66/18h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114213

Im RIS seit

15.10.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>